HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Bern, 7. April 2021

Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Fischer, sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB).

I. Ausgangslage

Ab Herbst 2021 soll im Kanton Bern das schweizweit harmonisierte und modernisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöBG) gelten. Die hier nun vorliegende Einführungsverordnung (EV IVöB) enthält die Ausführungs- und Einführungsbestimmungen zum total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrecht, das im Juni 2019 vom Bundesparlament als Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) verabschiedet wurde. Der Regierungsrat hat im November 2020 das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) an den Grossen Rat überwiesen und dieser hat in der Frühlingssession 2021 die erste Lesung zum IVöBG abgeschlossen. Momentan bereiten die Kommissionen die zweite Lesung vor.

II. Stellungnahme

Der HIV erachtet es als sinnvoll, dass die Anpassungen der EV IVöB weitgehend gleichlautende ergänzende Bestimmungen zum Beschaffungsverfahren des Bundes (VöB 2020) enthält. Diese sollten stets zum Wohle der Schweizer Wirtschaft beschlossen werden. Wir unterstützen grundsätzlich die Regelung der vorgeschriebenen Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption. Ob die geplanten Massnahmen wie die Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, eine Meldestelle für Whistleblower, eine Konventionalstrafe gegen Wettbewerbsabreden und die Voraussetzungen für die Aufdeckung von Wettbewerbsabreden durch die Auftraggeber oder die Wettbewerbskommission (WEKO) Erfolg erzielen werden, ist aus Sicht der Wirtschaft ungewiss. Gerne äussern wir uns unter Punkt 3 gezielter zu den einzelnen Artikeln.

Die weitern Regelungen betreffend Nachweise, die für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren zu erbringen sind, sowie die Ausbildung von Personen, die regelmässig Ausschreibungen durchführen erachten wir als sinnvoll. Da die Bestimmungen über die Sprache des Verfahrens und des Angebots bereits dem heutigen Recht entsprechen, haben wir dagegen keine Einwände. Wir unterstützen die Bestimmung, welche vorsieht, dass Beschaffungen der Kantonsverwaltung neu die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen berücksichtigen muss.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption

Wir begrüssen es, dass der Kanton Bern die Pflicht zum Unterzeichnen eines Compliance-Formulars bzw. zur Abgabe einer Unbefangenheitserklärung nur für Aufträge oberhalb des Schwellenwerts des offenen oder selektiven Verfahrens einführen will. Wir teilen klar die Meinung, dass das Ausfüllen des Formulars für kleinst Aufträge unverhältnismässig aufwändig ist. Der HIV unterstützt Massnahmen, die geeignet sind, Bürokratie abzubauen.

Art. 4 Meldestelle für Missstände

Die vorgesehene Meldestelle für Personen, welche Missstände, sog. Whistleblowers, melden wollen, erachten wir als sinnvoll. Faktoren, welche für eine solche Meldestelle sprechen sind die Stärkung des Images als ethischer und integrer öffentlicher kantonaler Auftraggeber (Hochschulen, Spitäler, etc.) und die Vermeidung finanzieller Schäden. Ziel dieser Meldestelle sollte sein, Korruption und Verstösse gegen das öffentliche Beschaffungsrecht aufzudecken und zu sanktionieren. Die Resultate des Whistleblowing Reports 2019 der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur zeigen auf, dass das vorgesehene Instrument zur Prävention und Aufdeckung von Missständen geeignet ist.

Art. 5 Konventionalstrafe gegen Wettbewerbsabreden

Die hier im Entwurf vorgesehene Konventionalstrafe ist im Bundesrecht nicht vorgesehen und der Kanton Bern ist somit nicht verpflichtet die Verträge generell mit dieser Klausel zu versehen. Der Kanton Bern möchte mit dieser Bestimmung die als Postulat überwiesene Motion 042-2019 Köpfli (Wohlen b. Bern, glp) «Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt» umsetzen. Wir erachten eine generelle Einführung der Konventionalstrafe als ungeeignet und unverhältnismässig um das Postulat umzusetzen. Da nützt auch die vorgesehene Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 3 von Art. 5 wenig. Aus diesem Grund beantragen wir, den vorgesehenen Artikel 5 zu streichen.

Art. 16 Ausbildung der Beschaffenden

Der HIV begrüsst grundsätzlich eine Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, dass diese jedoch durch die Einführung einer entsprechenden Vorschrift erzielt werden soll, erachten wir als nicht zielführend. Aus Sicht der Wirtschaft sollten die Auftraggeber, die regelmässig offene oder selektive Beschaffungsverfahren durchführen, selber dafür besorgt sein, dass die dafür verantwortlichen Personen über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diese Aufgabe gewissenhaft und korrekt ausüben zu können. Es ist im ureigenen Interesse der öffentlichen Beschaffenden, dass nicht Mitarbeiter mit nur rudimentären Kenntnissen oder wenig Erfahrung im Namen des Kantons oder der Gemeinden wichtige öffentliche Beschaffungsverfahren durchführen.

Absolut unverhältnismässig erachten wir Abs. 2 der Bestimmung. Dieser besagt, dass der Beschaffende mindestens den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 (Grundlagen der öffentlichen Beschaffung) des eidgenössischen Fachausweises als Spezialistin oder Spezialist öffentliche Beschaffung oder einen gleichwertigen anderen Aus- oder Weiterbildungsabschluss verfügen muss. Dieser Bestimmung ist denn auch im Bundesrecht nicht vorgesehen – die Bundesverwaltung verlangt keine solche Ausbildungsverpflichtung.

Mit dem nötigen Fachwissen, welches auch durch eine interne Ausbildung vermittelt werden kann, erübrigt sich aus Sicht der Wirtschaft die vorgesehene Regelung. Diese würde nur unnötige Kosten und zusätzliche administrative Aufwände generieren. Wir sprechen uns daher für eine Streichung von Art. 16 aus.

Anhang 6 zur GebV
Die vorgesehene Erhöhung der Gebühr für das Zertifikat gemäss Art. 7 Abs. 5 EV IVöB von CHF 100 auf CHF 150 erachten wir als nicht angebracht. Es handelt sich dabei um eine Preissteigerung von 50 %. Die angeblich benötigte, teils aufwändige Korrespondenz und Beratung des Gesuchstellers kann durch entsprechende andere Massnahmen wie zum Bsp. ein Merkblatt mit den benötigten Nachweisen auf der Homepage sicher reduziert werden. Aus diesem Grund sind wir gegen eine Erhöhung der Gebühr für das Zertifikat.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin